

BUD / Einfache Anfrage Louis Fredy-Nessler / Schweizer-Neckertal / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil vom 16. Februar 2026

Landwirtschaftsbetrieb Barenegg (Hemberg): als Ganzes in die Hände einer Familie der produzierenden Landwirtschaft

Antwort der Regierung vom 23. Juni 2026

Louis Fredy-Nessler, Bruno Schweizer-Neckertal und Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 16. Februar 2026 nach dem Stand des Verkaufsprozesses des kantonseigenen Landwirtschaftsbetriebs Barenegg (Hemberg, Gemeinde Neckertal).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat am 23. September 2025 das Bau- und Umweltsdepartement ermächtigt, das Grundstück Nr. 1045H, Neckertal, zum Zweck der Veräusserung auf den Markt zu bringen und zum Kauf anzubieten. Der Verkaufsprozess wurde inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Der Verkauf ist gemäss den Vorgaben des bürgerlichen Bodenrechts an selbstbewirtschaftende Personen erfolgt. Die Preisfestsetzung sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren wurden rechtskonform und transparent ausgestaltet. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens war eine Beschleunigung nicht möglich; die Interessenten wurden jedoch frühzeitig über die Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich Direktzahlungen, informiert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass der Betrieb Barenegg zwingend einem produzierenden Landwirt oder einer produzierenden Landwirtin verkauft werden muss?*

Der Betrieb Barenegg wurde selbstbewirtschaftenden Personen im Sinn von Art. 9 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (SR 211.412.11; abgekürzt BGGB) verkauft. Folglich werden die Personen den landwirtschaftlichen Boden selbst bearbeiten und das landwirtschaftliche Gewerbe persönlich leiten. Die Regierung hat daher sichergestellt, dass der Betrieb einer produzierenden Landwirtin oder einem produzierenden Landwirt verkauft wurde.

2. *Wie stellt die Regierung vertraglich sicher, dass der Betrieb Barenegg einem produzierenden Landwirt oder einer produzierenden Landwirtin verkauft wird?*

Das Landwirtschaftsamt war fachlich beratend in den Verkaufsprozess eingebunden und hat geprüft, ob die Interessentinnen bzw. Interessenten Selbstbewirtschaftende im Sinn des BGGB sind und ob eine Erwerbsbewilligung nach Art. 61 BGGB in Aussicht gestellt werden kann. Zudem wurden die Interessentinnen und Interessenten aufgefordert, in ihrer Bewerbung eine Beschreibung des angedachten Verwendungszwecks anzugeben. Das Landwirtschaftsamt hat bei einem entsprechenden Verdacht oder Hinweis zu prüfen, ob vorliegend die erteilte Erwerbsbewilligung durch falsche Angaben erschlichen wurde (z.B. keine Selbstbewirtschaftung). Trifft dies zu, hat die Bewilligungsbehörde die erteilte Erwerbsbewilligung zu widerrufen (Art. 71 BGGB).

3. *Anerkennt die Regierung den gesetzlich zulässigen Höchstpreis nach BGGB von rund 2,8 Mio. Franken?*

Das im Kanton St.Gallen für das bäuerliche Bodenrecht zuständige Landwirtschaftsamt hat den höchstzulässigen Verkaufspreis für den Landwirtschaftsbetrieb Barenegg nach Art. 66 BGGB und anhand anerkannter Bewertungsmethoden berechnet. Die Regierung hat den festgelegten höchstzulässigen Preis anerkannt.

4. *Welche Vergabekriterien kommen zum Zug, wenn mehrere Bieter diesen Höchstpreis offerieren?*

Für den Zuschlag wurden mehrere Kriterien berücksichtigt. Neben dem angebotenen Preis sind insbesondere die gesetzlichen Anforderungen massgebend, namentlich die Selbstbewirtschaftung sowie die persönliche Führung des landwirtschaftlichen Gewerbes. Der Entscheid erfolgte auf der Grundlage des internen Kriterienkatalogs.

- 5./6. *Was unternimmt die Regierung angesichts ihrer Verkaufs-Versäumnisse, dass der Käufer oder die Käuferin die Anmeldung für die Direktzahlungen, die zwingend jährlich bis zum 2. Mai erfolgt sein muss, fristgerecht vornehmen kann?*

Kommt die Regierung für den erheblichen finanziellen Schaden auf, wenn die Anmeldung für die Direktzahlungen nicht fristgerecht gemacht werden kann? Müssen Käufer aufgrund des schleppenden Verkaufs der Regierung riskieren, dass sie gegebenenfalls das erste Jahr ohne Direktzahlungen auskommen und deshalb ein erhebliches Defizit budgetieren müssen?

Die Interessentinnen und Interessenten wurden zu Beginn des Prozesses auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und wurden darauf hingewiesen, den Umstand bei der Festlegung der Angebotshöhe im Sinn einer marktwirtschaftlichen Berechnung zu berücksichtigen. Im Interesse eines fairen, geordneten und transparenten Auswahlprozesses war es nicht möglich, die Frist für die Anmeldung der Direktzahlungen durch die neue Eigentümerschaft einzuhalten. Aufgrund der Komplexität konnte der Verkaufsprozess nicht verkürzt werden.

7. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass beim Verkaufsprozess des St.Galler Baudepartementes zwingend das Landwirtschaftsamt und der St.Galler Bauernverband miteinbezogen werden müssen?*

Durch seine enge Einbindung in den Verkaufsprozess des Landwirtschaftsbetriebs Barenegg gewährleistete das Landwirtschaftsamt die umfassende Abdeckung der landwirtschaftsspezifischen Themen. Ein zusätzlicher Einbezug von externen Akteuren, wie beispielsweise des St.Galler Bauernverbands, war aus Sicht der Regierung daher nicht erforderlich.